Stadt Bad Münstereifel
- Die Bürgermeisterin
Az: 13-23-50

Bad Münstereifel, den 13.10.2025

Nr. der Ratsdrucksache: **7-XII**

Beratungsfolge	Termin
Rat	04.11.2025

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Bestimmung der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bad Münstereifel

Berichterstatter/in: Frau Rößler

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / () nein _____ € jährlich
() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20				

Bürgermeisterin

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

Rat	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK2@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt und
2. Rechtliche Würdigung

Die Verteilung der Ausschussvorsitze ist in § 58 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geregelt:

„Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden **aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder**. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen."

„Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden."

Demnach muss es sich bei den jeweiligen Ausschussvorsitzenden zwingend um ein stimmberechtigtes Ratsmitglied aus dem jeweiligen Ausschuss handeln, sodass sachkundige Bürger*innen oder sachkundige Einwohner*innen als Vorsitzende ausscheiden.

Die Besetzung der stellvertretenden Ausschussvorsitze erfolgt ebenfalls nach dem gleichen Verfahren gemäß § 58 Abs. 5 GO NRW. Demnach ist für die stellvertretenden Vorsitzenden jeweils ein eigenständiges Verfahren nach dem d`Hondt`schen Höchstzahlverfahren durchzuführen, falls sich auch hier die Fraktionen nicht im Rahmen des Einigungsverfahrens auf die Verteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze einigen.

Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister (§ 57 GO NRW). Er hat Stimmrecht im Hauptausschuss. Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 GO NRW wählt der Hauptausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.
Dies bedeutet, dass der Haupt- und Finanzausschuss bei der Bestimmung der stellvertretenden Vorsitzenden in der Sitzung des Rates am 04.11.2025 unberücksichtigt bleiben muss. Somit ist die Wahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses in dessen erster Sitzung am 09.12.2025 vorzunehmen.

3. Finanzielle Auswirkungen

In § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel i. V. m. § 46 GO NRW ist geregelt, dass alle Ausschüsse von der Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden ausgenommen werden. Sollte dies zukünftig geändert werden, müsste die Hauptsatzung entsprechend geändert werden.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen

Keine

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen

In Vorbereitung eines einheitlichen Wahlvorschlags aller Fraktionen zur Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden der Ausschüsse des Rates der Stadt Bad Münstereifel fanden zwischenzeitlich Gespräche statt. Der Beschlussvorschlag wurde anhand der Ergebnisse erstellt, die der Verwaltung mitgeteilt wurden.
Aufgrund der ab 01.11.2025 geltenden Regelungen in § 58 Abs. 2 Sätze 3 und 4 GO NRW, wonach im Falle der Verhinderung des Ausschussvorsitzenden und der Stellvertretungen der Bürgermeister zu den Ausschusssitzungen einladen kann und die Sitzungsleitung das anwesende Ratsmitglied im Ausschuss, welches dem Rat am längsten ununterbrochen angehört, übernimmt, soll zukünftig nur noch eine Stellvertretung für die jeweiligen Ausschussvorsitze gewählt werden.

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel
keine

7. Auswirkungen auf den Klimawandel
Keine

7. Auswirkungen auf den Klimawandel
Keine

8. Beschlussvorschlag:
Zu den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden in den genannten Ausschüssen werden folgende Personen bestimmt:

Bezeichnung des Ausschusses	**Vorsitzender**	**stellvertretender Vorsitzender**
Stadtentwicklungsausschuss	Ludger Müller, CDU	Martin Mehrens, CDU
Bildungs- und Sozialausschuss	Dr. Jörg Lommatsch, SPD	Tenzin Naktsang, SPD
Bau- und Feuerwehrausschuss	Florian Hammes, CDU	Bernhard Ohlert, CDU
Ausschuss für Umwelt, Tourismus und Mobilität	Gerd Lingscheid-Henseler, AfD	Brück, Achim, AfD
Betriebsausschuss „Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel“	David Rauch, SPD	Michael Braun, SPD
Betriebsausschuss „Stadtwerke Bad Münstereifel“	Wilfried Schumacher, CDU	Michael Blaeser, CDU
Wahlprüfungsausschuss	Edmund Daniel, UWV	Christof Milischewski, FDP
Rechnungsprüfungsausschuss	Michael Lamsfuß, CDU	Edmund Daniel, UWV

Vorsitzender des Wahlausschusses ist gemäß Kommunalwahlgesetz der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin.

Gemäß § 57 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW (GO) führt den Vorsitz im Hauptausschuss der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin. Die stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Ausschuss gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 GO aus seiner Mitte.